

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 4/2010, die mit 30. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, wurden die §§ 24a und 25a neu eingefügt. Damit wurde eine klare Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Kostenzuschusses für behinderungsbedingt erforderliche KfZ-Ausstattungen und bauliche Änderungen von Wohnungen/Wohnhäusern geschaffen, wie sie bereits in der Stammfassung der Kostenzuschussverordnung-StBHG, LGBl. Nr. 139/2009, vorgesehen waren. Diese Gesetzesänderung wurde vorgenommen, weil die frühere Subsumtion dieser Hilfen unter „andere Hilfsmittel“ gemäß § 25 Stmk. BHG rechtlich nicht unumstritten war.

Die Rechtsgrundlage für die ggst. Novelle der Kostenzuschussverordnung-StBHG findet sich in § 24a Abs. 2 und § 25a Abs. 2 Stmk. BHG.

2. Inhalt:

- Änderung des Verordnungstitels durch ausdrückliche Anführung des Kostenzuschusses für KfZ-Ausstattungen und bauliche Änderungen von Wohnungen/Wohnhäusern,
- Regelung des Kostenzuschusses zu KfZ-Ausstattungen und baulichen Änderungen von Wohnungen/Wohnhäusern jeweils in einem eigenen Paragraphen und damit verbunden der Entfall des § 3 Abs. 5 und 6,
- Festsetzung des Zeitraumes von 5 Jahren für die neuerliche Gewährung eines Kostenzuschusses für die gleiche bauliche Änderung der Wohnung/des Wohnhauses.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Es entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten, da durch die gegenständliche Novelle – mit Ausnahme der Festsetzung des Zeitraumes für die Gewährung eines neuerlichen Kostenzuschusses für die gleichen baulichen Änderungen von Wohnungen/Wohnhäusern – inhaltlich keine Änderungen vorgenommen werden.

Auch dem Bund entstehen keine Kosten.